

Eichrechtliche Grundlagen im Bereich der Elektromobilität

Informationen für Händler, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Hersteller, Entwickler und Konstrukteure

(Stand Mai 2015)

Vorbemerkung

Seit dem 1.1.2015 bilden nicht mehr das „Eichgesetz“ und die „Eichordnung“ den Rechtsrahmen im gesetzlichen Messwesen, sondern das „Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens“ vom 25. Juli 2013 (MessEG) und die „Verordnung zur Neuregelung des Gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung“ vom 11. Dezember 2014 (MessEV). Im vorliegenden Merkblatt wird der jetzt geltende Rechtsrahmen des gesetzlichen Messwesens zur Sprachvereinfachung und zur Abgrenzung gegenüber messrechtlichen Regelungen des Energiewirtschaftsrechts weiter als „Eichrecht“ oder „neues Eichrecht“ bezeichnet. Der bis zum 31.12.2014 geltende Rechtsrahmen wird als „altes Eichrecht“ bezeichnet (siehe Abschnitt 3 – Rechtsgrundlagen).

1. Begriffe

1.1 Eichpflichtig

Im neuen Eichrecht steht der Begriff des „Eichens“ nur noch für Tätigkeiten, die im alten Eichrecht als „Nacheichen“ bezeichnet wurden. Unbeschadet dessen wird im vorliegenden Merkblatt zur Sprachvereinfachung der Begriff „eichpflichtig“ als Synonym für „in den Anwendungsbereich des Eichrechts fallend verwendet“. Das heißt, in diesem Sinne eichpflichtige Geräte müssen, um rechtmäßig im geschäftlichen Verkehr verwendet werden zu können:

1. ... beim Inverkehrbringen über eine rechtmäßige Erklärung des Herstellers zur Konformität seines Produktes mit dem Eichrecht aufweisen.
2. ... nach Ende der Erlaubnis, die Geräte ohne Eichung zu verwenden (MessEG, § 37), geeicht werden.

1.2 Stromverkaufsautomat

Unter Stromverkaufsautomat soll in diesem Merkblatt Folgendes verstanden werden: Ein Gerät, das gegen automatisierte Belastung mit einer Zahlschuld eine über eine eichpflichtige Messung bestimmte Menge elektrischer Energie abgibt. Ein Stromverkaufsautomat enthält mindestens einen Ladepunkt. (Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann – definiert entsprechend Entwurf einer Ladesäulenverordnung)

Das wichtigste Beispiel für einen Stromverkaufsautomaten im Bereich der Elektromobilität ist eine Stromladesäule, bei der durch Anschließen des aufzuladenden Fahrzeugs automatisch oder menschlich veranlasst,

- die Identifikation des Anschließenden oder des Fahrzeugs stattfindet,
- die Beladung mit elektrischer Energie und der zugehörige Messvorgang eingeschaltet wird,
- im Weiteren die Beladung mit elektrischer Energie und der zugehörige Messvorgang automatisch oder menschlich veranlasst abgeschaltet und
- damit abschließend automatisch ein Rechnungsschuldner mit einer vertraglich vereinbarten Schuld belastet wird.

2 Häufig gestellte Fragen

2.1 Wer ist für die Entscheidung zur Eichpflichtigkeit eines Stromverkaufsautomaten zuständig?

Für die Entscheidung sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden („Eichbehörden“) zuständig. Interessenten wenden sich am besten an die Behörde jenes Bundeslandes, in dem die Stromverkaufsautomaten verwendet werden sollen. Bei länderübergreifenden Anwendungen wird eine angesprochene Behörde über die Strukturen der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen AGME (www.agme.de) eine bundesweit einheitliche Handhabung initiieren.

2.2 Wer ist für die Konformitätsbewertung von Stromverkaufsautomaten zuständig?

Stromverkaufsautomaten bestehen im Sinne des Eichrechts aus Messgeräten zur Bestimmung von Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität und dazugehörigen Zusatzeinrichtungen. Ihre Konformität mit den eichrechtlichen Anforderungen kann von anerkannten Konformitätsbewertungsstellen bescheinigt werden (§ 13 MessEG), denen die Anerkennung für die Konformitätsbewertung der Messgeräteart „Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität“ ausgesprochen wurde. Der Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG hat für „Messgeräte im Anwendungsbereich E-Mobilität“ eine eigene Kategorie vorgesehen und hierfür die möglichen Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt. Für Einzelheiten hierzu empfiehlt sich der Besuch der Webseite des Ausschusses:

http://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/dienstleistungen/rea/Dokumente/oeffentlich/KB-Module_2014-11-14.pdf

Die Konformitätsbewertungsstellen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) anerkannt wurden, sind auf einer Webseite der PTB veröffentlicht:

<http://www.ptb.de/cms/fachabteilungen/abtq/fb-q3/ag-q31/konformitaetsbewertungsstellen.html>

Elektromobilität

Eichrechtliche Grundlagen

Die Konformitätsbewertungsstellen, die bei Eichbehörden von den zuständigen Ministerien der Bundesländer anerkannt wurden, sind auf einer Webseite der Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen veröffentlicht:

http://www.agme.de/extranet/default.asp?rq_ControlType=66696C65&rq_ControlName=66696C6576636F6E74726F6C3341463531363937&rq_AppGuid=36B25DFD35CD52F5F69D87B084A73BF2776EEEEBE&rq_TargetPageGuid=9495C47B91A07B0195D5B76712FEE22A0AF0D513&rq_ReclD=3335&rq_DispositionType=696E6C696E65

Inwieweit diese Stellen für die Konformitätsbewertung von „Messgeräten im Anwendungsbereich E-Mobilität“ anerkannt sind, muss bei diesen direkt erfragt werden. Für die Module B und D stellt die Konformitätsbewertungsstelle der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt eine Grundversorgung sicher.

2.3 Welche Bauanforderungen und Prüfvorschriften gibt es für Stromverkaufsautomaten?

Für Stromverkaufsautomaten gelten die wesentlichen Anforderungen gemäß § 7 MessEV. Werden in den Stromverkaufsautomaten Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch zur Bestimmung der Messgröße „Elektrische Arbeit“ eingesetzt, so fallen diese Geräte in den Anwendungsbereich der Messgeräte-richtlinie und es gelten für diese Zähler die gerätespezifischen Anforderungen nach § 8 MessEV.

Anders als im alten Recht besteht im neuen Eichrecht nicht mehr die Möglichkeit, Anforderungen an neuartige Messgeräte in der Bauartzulassung festzulegen. Regeln, die die wesentlichen Anforderungen nach § 7 MessEV konkretisieren, müssen nunmehr durch den Regelermittlungsausschuss nach § 46 MessEG ermittelt worden sein, bevor sie als Stand der Technik von den Konformitätsbewertungsstellen für die Konformitätsbewertungen zugrunde gelegt werden können. Den zuständigen Gremien der Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, DKE ist seitens der PTB vorgeschlagen worden, Regelvorschlüsse für Stromverkaufsautomaten zu erarbeiten.

Derzeit ist es für die Entwickler und Anwender von Stromverkaufsautomaten zweckmäßig, sich an folgendem Ansatz zu orientieren:

Befindet sich ein Wechselstromzähler in dem Stromverkaufsautomaten, so muss dieser im Sinne des MessEG ein nach der Messgeräte-richtlinie rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Zähler mit maximal möglicher Umweltresistenz-Klassifikation sein. Befindet sich ein anderes eichpflichtiges Elektrizitätsmessgerät in dem Stromverkaufsautomaten, so sollte ein Konformitätsbewertungsverfahren am besten erst dann durchgeführt werden, wenn der Regelermittlungsausschuss Regeln für die Messgeräte festgelegt haben wird.

Ist die an den Zähler angeschlossene Zusatzeinrichtungstechnik ebenfalls eichpflichtig, so ist es sinnvoll, davon auszugehen, dass dafür die PTB-Anforderungen 50.7 oder im Fall von Gateways entsprechend § 21d des Energiewirtschaftsgesetzes die PTB-Anforderungen 50.8 gelten werden. Diese sind die Anforderungen, die bis zum 31.12.2014 für diese Technik anzuwenden waren und die deshalb dem Regelermittlungsausschuss zur Fortschreibung als anzuwendende Regel vorgeschlagen sind.

Des Weiteren wird auf das messtechnik-spezifische Verordnungspaket des BMWi zum EnWG (in Q2/2015 zu erwarten) hingewiesen. Es ist zu erwarten, dass darin auch Aussagen erfolgen, inwieweit in ein Kommunikationsnetz eingebundene Stromverkaufsautomaten über ein BSI-zertifiziertes Smart-Meter-Gateway verfügen müssen. Mit diesen BSI-zertifizierten Gateways sind einige der wichtigsten eichrechtlichen Fragen, die bei Stromverkaufsautomaten immer wieder auftreten, geklärt:

- Wie ist eine eichrechtkonforme Anzeige zu realisieren?
- Wie ist das Vorhandensein der richtigen Uhrzeit in der Ladesäule sicherzustellen?
- Wie sind die Schnittstellen zwischen Zählern, Gateway und Schalteinrichtungen eichrechtkonform zu realisieren?
- Wie ist eine zentrale Tarifierung eichrechtkonform zu realisieren?
- Wie sind eichrechtlich die Verantwortungen zwischen Messgeräteverwender und Messwertverwender aufgeteilt?

2.4 Sind Stromverkaufsautomaten grundsätzlich eichpflichtig ?

Ja. Grundsätzlich besteht Eichpflicht. MessEG und MessEV weisen gegenüber dem alten Eichrecht sogar noch einen erweiterten Anwendungsbereich auf. Er erstreckt sich nicht mehr allein auf die elektrische Arbeit und Leistung, sondern bezieht grundsätzlich alle Messgrößen bei Lieferung von Elektrizität ein (MessEV, §1, Nr. 6 und Begründung dazu). D.h., insbesondere auch Zeitmessungen und Stromstärkemessungen fallen in den Anwendungsbereich, sofern die gemessenen Werte Einfluss auf die Richtigkeit der Abrechnung haben oder haben können.

2.5 Welche Ausnahmeregelungen sind zu beachten?

MessEG und MessEV sehen für bestimmte Gerätearten und für bestimmte Anwendungen Ausnahmen von der teilweisen oder vollständigen Anwendung des Eichrechts vor. Die wichtigsten im Fall Elektromobilität sind:

MessEG

§ 10 Ausstellungsgeräte

§ 35 Ausnahmen für geschlossene Grundstücksnutzungen

MessEV

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich für einzelne Messgeräte (gemäß Anlage 1 MessEV, Nr. 12, Punkt g) Parkuhren und Parkscheinautomaten

§ 4 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Zusatzeinrichtungen

Nr. 2 Tarifschaltuhren (Bedingung: Stand und Schaltzeiten müssen bei geschlossenem Gehäuse erkennbar sein)

Nr. 5 Münzwerke

Nr. 6 Zusatzeinrichtungen, die im Direktverkauf zur zusätzlichen Angabe von Messwerten und Preisen verwendet werden, wenn das zugehörige Messgerät oder eine zum Messgerät gehörende andere dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung unterliegende Zusatzeinrichtung die ermittelten Messwerte und zugehörigen Grund- und Verkaufspreise unverändert abdruckt oder abspeichert und dies dem Käufer zugänglich ist,

§ 5 Vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen

Nr. 12 Verwendungen zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 Euro je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2 000 Euro mit Leistungen erwirtschaftet werden, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden; (Allgemeiner Hinweis: Die Regelung gilt nicht für Ausschankmaße) die vorgenannten Werte für Geschäftsvorgang und Jahresumsatz werden alle drei Jahre mit Blick auf die Preisentwicklung überprüft; die Physikalisch-Technische Bundesanstalt veröffentlicht hierzu im Bundesanzeiger jeweils im März des darauf folgenden Jahres die anhand der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für die abgelaufenen drei Kalenderjahre ermittelten Beträge.

Hersteller bzw. Verwender, die unter Bezugnahme der vorgenannten, im neuen Eichrecht vorgesehenen Ausnahmen mit Stromverkaufsautomaten agieren wollen, sollten sich dafür eine Bewertung von einer Eichbehörde einholen. Ein Ausrollen einer Ladeinfrastruktur, bei der sich im Nachhinein herausstellt, dass sie nicht eichrechtskonform ist, kann kostspielige Konsequenzen nach sich ziehen.

2.6 Gibt es Ausnahmeregelungen für Gleichstrom?

Nein. Gleichstromzähler sind eichpflichtig.

2.7 Wie steht das Eichrecht zur Pauschalabrechnung von Fahrstrom?

Wird Energie verschenkt oder pauschal ohne Mengenbeschränkung („Flatrate“) abgerechnet, gibt es keine Eingriffe des Eichrechts. Jedoch muss bei der Pauschalabrechnung auf jegliche Angaben von Messwerten zu Abrechnungszwecken verzichtet werden. Zu diesen Pauschalabrechnungsverfahren gehört auch der Ansatz, die Ladeenergie ungemessen pauschal mit einer Parkgebühr abzurechnen.

3 Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zur Neuregelung des Gesetzlichen Messwesens vom 25. Juli 2013, insbesondere Artikel 1 „Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG)“.

<http://www.gesetze-im-internet.de/messeg/>

2. Verordnung zur Neuregelung des Gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung“ vom 11. Dezember 2014, insbesondere Artikel 1 „Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichverordnung)“.

<http://www.gesetze-im-internet.de/messev/>

Elektromobilität

Eichrechtliche Grundlagen

3. Begründung des BMWi zum MessEG. Diese Begründung mit Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen können Sie beziehen über das Portal des Bundestages durch aufsuchen der Drucksache 12727 aus der 17. Wahlperiode

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/127/1712727.pdf>

4. Begründung des BMWi zur MessEV. Diese Begründung mit Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen können Sie beziehen über das Portal des Bundesrates durch Aufsuchen der Drucksache 493/14

<http://www.bundesrat.de/drs.html?id=493-14>

Ansprechpartner zur Thematik und zu diesem Merkblatt sind seitens:

- der PTB www.ptb.de Herr Dr. Kahmann (Martin.Kahmann@ptb.de)
- der Eichbehörden Herr Klein (walter.klein@leahal.mw.sachsen-anhalt.de)